

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO)

vom 10.10.2005

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den fächerübergreifenden Bachelorstudiengang (BPO) vom 10.10.2004 i.d.F. vom 31.05.2005 (Amtliche Mitteilungen 2/2005) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium gemäß § 37 Abs. 1 NHG genehmigt.

Abschnitt I

1. § 3 Satz 3 lautet neu: „Wer Fächer mit unterschiedlichen Abschlussgraden studiert erhält in der Regel den Grad des Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wurde.“
2. In § 3 wird ein neuer Satz 5 eingefügt: „Auf Antrag kann eine Urkunde mit dem Hochschulgrad „Baccalaureus Artium bzw. Baccalaurea Artium (B.A.) oder Baccalaureus Scientiae bzw. Baccalaurea Scientiae (B.Sc.) verliehen werden.“
3. § 5 Satz 1 lautet neu: „Das Bachelorstudium im Umfang von 180 Kreditpunkten gliedert sich je nach dem gewählten Fach bzw. den gewählten Fächern gemäß den fachspezifischen Anlagen in:“
4. In § 5 nach Punkt c) wird angefügt: „oder d) ein Fach im Umfang von 120 Kreditpunkten und einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 60 Kreditpunkten. § 5 a) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“
5. In § 6 Abs. 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „Für Fächer, die einen Ein-Fach-Bachelor anbieten, kann ein eigener Prüfungsausschuss gebildet werden.“
6. In § 6 Abs. 1 Satz 4 wird „hinter Mitglied der Studierendengruppe“ angefügt: „aus dem fächerübergreifenden Studiengang.“
7. § 7 Abs. 1 Satz 1 lautet neu: „Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen.“
8. In § 9 Abs. 1 wird als neuer Satz 3 eingefügt: „Studierende der Universität Bremen sind zur Belegung von Modulen und zur Teilnahme an Modulprüfungen berechtigt, wenn diese in das Lehrangebot des betreffenden Faches der Universität Bremen aufgenommen wurden.“
9. § 9 Abs. 3 Satz 2 lautet neu: „Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen nach dem Ende der Lehrveranstaltungen eines Semesters durchgeführt werden.“
10. In § 9 Abs. 3 wird als neuer Satz 3 eingefügt: „Sie sollen am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.“
11. In § 10 Abs. 2 wird als neuer Satz 3 eingefügt: „In begründeten Ausnahmefällen kann ein Modul einen längeren Zeitraum über zwei Semester hinaus umfassen.“
12. In § 10 Abs. 3 wird als neuer Satz 3 eingefügt: „Die Modulverantwortlichen sind für die inhaltliche und organisatorische Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und für die Festlegung gemäß Satz 2 zuständig.“
13. § 11 Abs. 14 lautet neu: „Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutter-schutzes oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in anderer Form abzulegen.“
14. In § 13 Abs. 1 wird als neuer Satz 4 eingefügt: „Modulprüfungen des Basiscurriculums im Umfang von maximal 15 Kreditpunkten pro Fach sowie Teilprüfungen innerhalb eines Moduls werden nicht benotet, wenn dieses in den fachspezifischen Anlagen vorgesehen ist. Dasselbe gilt für Modulprüfungen des Professionalisierungsbereichs, wenn dieses in der Anlage 3 vorgesehen ist.“
15. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird zu Satz 6.
16. § 13 Abs. 3 Satz 2 lautet neu: „Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass nicht bestandene Teilleistungen bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden.“
17. § 13 Abs. 4 Satz 1 lautet neu: „Die Fachnoten, die Note des Ergänzungsbereichs und die Note des Professionalisierungsbereichs errechnen sich jeweils als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Modulprüfungen.“
18. In § 13 Abs. 6 Satz 1 wird „hinter wenn das Gesamtergebnis 1,0 bis 1,1, beträgt“ angefügt:

- „und nicht von § 24 Abs. 2 Gebrauch gemacht wurde.“
19. § 13 Abs. 7 Satz 1 lautet neu: „Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt.“
20. § 15 erhält eine neue Überschrift: „Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch“
21. § 15 Abs. 2 lautet neu: „Erste Wiederholungsprüfungen können noch in dem selben Semester und sollen spätestens im Verlauf des nächsten Semesters abgelegt werden. Ein Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfung in einem Wahlpflicht- oder Wahlmodul ist auf Antrag ohne Angabe triftiger Gründe möglich. In diesem Fall werden die Fehlversuche auf das neu belegte Wahlpflicht- oder Wahlmodul angerechnet. Weitere Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Verlauf des nächsten Studienjahres abgelegt werden.“
22. In § 15 wird als Abs. 5 neu eingefügt: „Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage zum Professionalisierungsbereich können festlegen, dass innerhalb der Regelstudienzeit bzw. innerhalb der in der Studienordnung für einzelne Studienjahre festgelegten Studienzeit bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden können (Freiversuch). Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine Begrenzung der Freiversuche zur Notenverbesserung ist durch Festlegung in den fachspezifischen Anlagen und die Anlage zum Professionalisierungsbereich möglich. Ebenso können die fachspezifischen Anlagen und die Anlage zum Professionalisierungsbereich vorsehen, dass erstmals nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Satz 1 und 4 gelten entsprechend.“
23. § 19 Abs. 1 Satz 2 lautet neu: „Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.“
24. § 19 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen
25. § 19 Abs. 3 Satz 1 lautet neu: „Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu.“
26. § 22 Abs. 5 Satz 1 lautet neu: „Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit wird in den fachspezifischen Anlagen geregelt.“
27. In § 22 Abs. 5 wird als neuer Satz 2 eingefügt: „Sie darf vier Monate nicht überschreiten.“
28. § 24 Abs. 2 Satz 1 lautet neu: „Bei der Ermittlung der Gesamtnote können auf Antrag der oder des Studierenden Modulprüfungsnoten im Umfang von maximal 18 Kreditpunkten aus dem Wahlpflicht- oder Wahlbereich und aus den Pflichtmodulen der Basiscurricula unberücksichtigt bleiben.“
29. In § 24 wird als neuer Abs. 3 eingefügt: „Studierende können sich über den Studiumumfang von 180 Kreditpunkten hinaus in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.“
30. § 25 wird zu § 26
31. Als neuer „§ 25 Übergangsvorschriften“ wird eingefügt: „Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.“
32. Die Anlage 3 – Professionalisierungsbereich – wird wie folgt geändert:
- 32.1 Der Punkt A Geltungsbereich wird gestrichen und ersetzt durch:
- Übersicht**
- A Vorbemerkungen
- B Kompetenzbereich
- I. Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens
- a) Studium fundamentale
 - b) Transdisziplinäre Module
- II. Vermittlung
- a) Lehramtsbezug
 - Studienziel M.Ed. (GHR)
 - Studienziel M.Ed. (Gym)
 - Studienziel M.Ed. (BBS)
 - Studienziel M.Ed. (Sonderpädagogik)
 - b) Vermittlung für den außerschulischen Bereich
- III. Methoden wissenschaftlichen Arbeitens
- IV. Management und Führung
- V. Gender Studies
- VI. Ökologie und Nachhaltigkeit

- VII. Fremdsprachen
- VIII. Fachbezogene und sonstige Angebote
 - a) Biologie
 - b) Chemie
 - c) Evangelische Theologie und Religionspädagogik
 - d) Geschichte
 - e) Wirtschaftswissenschaften
 - f) Selbstorganisierte Studienprojekte
 - g) Sonstige Angebote
- IX. Praktikum für Studierende mit außerschulischem Berufsziel

A Vorbemerkungen

Innerhalb der Regelstudienzeit können bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 und 3 gelten entsprechend.

Wenn ein PB Modul auch im Fachstudium als Modul angeboten wird, soll es im Fachstudium belegt werde. Dies gilt auch für Teile eines Moduls.

- 32.2 In II a) Modul PB 7 Pädagogik: Lehren und Lernen werden die genannten Prüfungsformen um die Prüfungsform „Klausur (max. 60 Min.)“ ergänzt.
- 32.3 In II a) Modul PB 10 Philosophie: Argumentation wird „1 Hausarbeit (max. 15 Seiten)“ gestrichen.
- 32.4 In II a) erhält das Modul PB 11 folgende neue Modulbezeichnung: „Philosophie: Probleme der Praktischen Philosophie“. Außerdem wird in PB 11 „1 Hausarbeit (max. 15 Seiten)“ gestrichen.
- 32.5 In II a) Unterpunkte Studienziel M.Ed. (GHR) und M.Ed. (Gym) wird in der zweiten Tabelle das Modul PB 17 „Chemie: Chemie zwischen Schule und Gesellschaft: Vom Unterrichtsfach zu einer naturwissenschaftlichen Grundbildung“ wie folgt geändert und das Modul PB 19 b) neu eingefügt:

Modulbezeichnung	Art der LV	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 17 Chemie und Gesellschaft	1 VL 1 SE 1 EX	6	1 mündliche Prüfung (30 Min.)
PB 19 b) Mathematik als Sprache der Natur	1 VL 1 UE	6	1 Klausur im Umfang von 120 Min.; Bearbeitung von Übungsaufgaben

- 32.6 In II a) Unterpunkte Studienziel M.Ed. (GHR) und M.Ed. (Gym) erhält das Modul PB 19 „Mathematik: Gesellschaftliche Aspekte der Mathematik“ die Nummer PB 19 a).
- 32.7 In II a) Unterpunkte Studienziel M.Ed. (GHR) und M.Ed. (Gym) wird der Erläuterungstext zwischen der ersten und der zweiten Tabelle hinter die zweite Tabelle verschoben. Satz 2 dieses Textes wird wie folgt geändert: „Aus dem Angebot der Module PB 10 bis PB 22 sowie PB 1 bis PB 5 sind zwei Module (insgesamt 12 KP) zu wählen.“ Satz 4 wird gestrichen.
- 32.8 In II a) Unterpunkt Studienziel M.Ed. (BBS) wird das Modul Pädagogik: Allgemeines Schulpraktikum (ASP) Unterrichtspraktikum wie folgt geändert:

Modulbezeichnung	Art und Menge der LV	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Allgemeines Schulpraktikum für Berufs- und Wirtschaftspädagogik (ASP)	1 SE / UE 1 PR	6	siehe Praktikumsordnung

- 32.9 In II a) Unterpunkt Berufsziel M.Ed. (Sonderpädagogik) wird Satz 2 wie folgt geändert: „Die Module PB 6, PB 7 und PB 9 sollten von allen Studierenden belegt werden.“
- 32.10 In II a) Unterpunkt Studienziel M.Ed. (Sonderpädagogik) werden die Module zu den Praktika wie folgt geändert:

Modulbezeichnung	Art der LV	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Orientierungspraktikum im Bereich Pädagogisches Handeln in heterogenen Lebenswelten und Lebensphasen	1 SE / UE 1 PR	6	siehe Praktikumsordnung
Praktikum im Berufsfeld Schule (unterrichtlich oder schulisch)	1 SE / UE 1 PR	9	siehe Praktikumsordnung

- 32.11 In II b) 3. werden folgende neue Module eingefügt:

Modulbezeichnung	Art der LV	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 40 Wissens-transfer	1 VL 1 SE	6	2 Modulprüfungen zu 50 %: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) und 1 Protokoll (max. 8 Seiten) oder 1 Referat (max. 15 Min.) mit Handout (max. 5 Seiten)
PB 41 Managing Diversity	1 VL 1 SE	6	1 Textbesprechung (ca. 5 Seiten) oder 1 Sitzungsprotokoll (ca. 5 Seiten) oder 1 Referat (ca. 30 Min.) oder 1 schriftliche Reflexion zu einer Übung (ca. 5 Seiten)

32.12 In III 4. erhält das Modul „PB 35 Logik“ die Bezeichnung „PB 36 Logik“ und das Modul „PB 35 Informations- und Literaturrecherche und elektronisches Publizieren: Informationskompetenz, Publikationskompetenz, Medienkompetenz“ die Bezeichnung „PB 37 Informations- und Literaturrecherche und elektronisches Publizieren: Informationskompetenz, Publikationskompetenz, Medienkompetenz“

32.13 In III 4. werden folgende neue Module eingefügt:

Modulbezeichnung	Art der LV	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 42 Medien und Information effektiv nutzen – Werkzeuge zum wissenschaftlichen Arbeiten	1 SE 1 UE	6	1 Portfolio
PB 43 Entwicklung Webbasierter Datenbankapplikationen	1 SE / VL 1 UE	6	1 Softwareprojekt
PB 44 Kreatives Schreiben im wissenschaftlichen Bereich	1 SE 1 UE	6	1 Portfolio

32.14 In IV werden folgende Module neu eingefügt:

Modulbezeichnung	Art der LV	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 45 Mediation	2 SE	6	1 Referat (ca. 60 Min.) mit Ausarbeitung (max. 10 S.) oder 1 Hausarbeit (max. 20 S.)
PB 46 Unternehmensplanspiel: Management einer virtuellen Versicherung	1 Projekt	12	1 Portfolio oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten)

32.15 In VI werden folgende Module neu eingefügt:

Modulbezeichnung	Art der LV	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 47 Einführung in die Ökologie	2 SE	6	1 Referat (ca. 15 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 10 S.)
PB 48 Einführung in die Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften	1 SE 1 SE / UE	6	1 Klausur (ca. 60 Min.) sowie 1 Klausur (ca. 60 Min.) oder 1 Referat (max. 90 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 10 S.)

32.16 In VII wird unter 3. folgender letzter Satz eingefügt: Eine Anrechnung dieser Sprachmodule auf entsprechende Module in den fremdsprachlichen Fächern ist ausgeschlossen.“

32.17 In VII wird in den Spalten „Kreditpunkte“ für alle Aufbaumodule die Zahl 9 durch die Zahl 6 ersetzt.

32.18 In VIII wird der Buchstabe b) Evangelische Theologie und Religionspädagogik zu Buchstabe c) Evangelische Theologie und Religionspädagogik.

32.19 In VIII wird ein neuer Buchstabe b) Chemie eingefügt.

32.20 In VIII b) werden folgende Module neu eingefügt:

Modulbezeichnung	Art der LV	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 17 Chemie und Gesellschaft	1 VL 1 SE 1 EX	6	1 mündliche Prüfung (30 Min.)
PB 50 Chemische Prozesse im gesellschaftlichen Umfeld	3 VL 1 EX	6	1 mündliche Prüfung (30 Min.) 2 Klausuren (max. 60 Min.) 1 Bericht zur Exkursion
PB 51 Vermittlung und Präsentation chemischer Forschungsergebnisse	1 VL / SE 1 PR	6	1 mündliche Prüfung 1 Hausarbeit

32.21 In VIII wird ein Buchstabe e) Wirtschaftswissenschaften eingefügt

32.22 In VIII e) werden folgende Module neu eingefügt:

Modulbezeichnung	Art der LV	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 52 Rechts-sprache	2 UE/S E	6	1 Klausur (i.d.R. 120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Portfolio*
PB 53 Rechts-vergleich	1 VL 1 UE	6	1 Klausur (i.d.R. 120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Portfolio

Ein Portfolio ist ein Lerntagebuch auf der Grundlage einer Dokumentation der Lernphasen eines Moduls.

32.23 In VIII wird ein Buchstabe f) Selbstorganisierte Studienprojekte eingefügt

32.24 In VIII f) wird folgendes Modul neu eingefügt:

Modulbezeichnung	Art der LV	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 54 Selbstorganisiertes Studienprojekt	2 SE	6	1 Referat (max. 60 Min.) mit Ausarbeitung (max. 10 Seiten) oder 1 Hausarbeit (max. 20 Seiten) oder 1 Portfolio

32.25 In VIII wird ein Buchstabe g) Sonstige Angebote eingefügt.

32.26 In VIII g) werden folgende Module neu eingefügt:

Modulbezeichnung	Art der LV	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB 55 Kommunikation / Argumentation / Präsentation	2 SE	6	2 Modulprüfungen zu 50%: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) und 1 Protokoll (max. 8 Seiten) oder 1 Referat (max. 15 Min.) mit Handout (max. 5 Seiten)
PB 56 Niederländische Landeswissenschaft und Vermittlung (2-semesterig)	2 SE 1 UE	15	1 Klausur (1/3) und 1 Hausarbeit mit Präsentation (2/3)
PB 57 Niederländische Sprachpraxis (2-semesterig)	5 UE	15	1 Portfolio, 1 mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) und 1 Klausur (max. 90 Min.)

32.27 Es wird eine neue Nr. IX Praktikum für Studierende mit außerschulischem Berufsziel eingefügt

32.28 In IX wird folgendes Modul neu eingefügt:

Modulbezeichnung	Art der LV	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Praktikum / Praktika	1 SE 1 PR	6 / 9 / 15	Siehe Praktikumsordnung

*Je nachdem, ob ein Praktikum oder zwei Praktika absolviert werden.

33. Die folgenden fachspezifischen Anlage werden geändert und gelten in der beigefügten Fassung:

- Anlage 4 Anglistik
- Anlage 5 Biologie
- Anlage 6 Chemie
- Anlage 8 Ev. Theologie und Religionspädagogik
- Anlage 9 Germanistik
- Anlage 10 Geschichte
- Anlage 12 Interdisziplinäre Sachbildung
- Anlage 13 Kunst und Medien
- Anlage 14 Materielle Kultur: Textil
- Anlage 15 Mathematik
- Anlage 16 Musik
- Anlage 17 Niederlandistik
- Anlage 18 Ökonomische Bildung
- Anlage 19 Philosophie/Werte und Normen
- Anlage 20 Physik
- Anlage 21 Slavistik
- Anlage 22 Sonderpädagogik
- Anlage 23 Sozialwissenschaften
- Anlage 24 Sportwissenschaft
- Anlage 26 Wirtschaftswissenschaften

34. Die folgenden fachspezifischen Anlagen sind neu:

Anlage 27 Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt

Anlage 28 Pädagogik

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg veröffentlicht.